

Förderaktion: Erlebnis Zentrum Kapfenberg

Erlebnis Zentrum Kapfenberg ist die Förderaktion für den neuen urbanen Treffpunkt im Herzen der Stadt. Die Förderaktion ist bis 30.09.2027 befristet und richtet sich an Unternehmer:innen und Gründer:innen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit dazu beitragen, das Stadtzentrum zu einem attraktiven und spannenden Freizeits- und Aufenthaltsort zu entwickeln. Der Fokus liegt dabei auf Innen- und Außenflächen im Erdgeschoß mit Orientierung zum öffentlichen Raum.

Gefördert werden Investitionen ins Anlagevermögen und Nebenkosten, Kosten im Zusammenhang mit Gründung oder Betriebsnachfolge, Kosten für Veranstaltungen und Marketingaktivitäten, Kommunalgebühren sowie Mietkosten im ersten Betriebsjahr.

Die Förderaktion beruht auf der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg. Aufgrund der gesteigerten Einheits-Fördersätze sind in dieser Förderaktion keine erhöhenden Kriterien möglich. Förderungen aus dieser Förderaktion sind mit EUR 20.000,00 gedeckelt.

1. Grundlagen

Die Förderaktion Erlebnis Zentrum Kapfenberg basiert auf der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg in der geltenden Fassung vom 26.06.2025. Es gelten die in der Richtlinie ausgewiesenen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Die Förderaktion wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 26.06.2025, GZ GR 004-1/20250626-9d, beschlossen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Förderaktion Erlebnis Zentrum Kapfenberg bezieht sich auf Projekte und Vorhaben aus dem unternehmerischen Bereich innerhalb des Kapfenberger Ortskerns gemäß Fördergebietskarte im Anhang dieser Förderaktion. Die Förderaktion tritt mit 01.08.2025 in Kraft und ist bis 30.09.2027 gültig.

Für eine Förderung ist die Abstimmung des Projektvorhabens mit der Stadtgemeinde Kapfenberg vor der Umsetzung zwingend erforderlich; die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Priorisierung durch die Stadtgemeinde unter Berücksichtigung aktueller Strategien, Konzepte und Programme. Umgesetzte Projekte können innerhalb der Laufzeit der Förderaktion eingereicht werden. Ist das Förderbudget für diese Förderaktion aufgebraucht, können keine weiteren Maßnahmen gefördert werden.

3. Förderungswerber:innen

Wer kann gefördert werden?

Förderbar sind Mikrounternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbereich für Endkunden, die ihren Sitz bzw. eine Niederlassung im Fördergebiet (siehe 9. Anhang) haben und in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtig sind oder ihren Sitz bzw. eine Niederlassung im Fördergebiet begründen wollen. In Ausnahmefällen

können auch nicht kommunalsteuerpflichtige, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert werden.

Über die Förderaktion Erlebnis Zentrum Kapfenberg können auch Unternehmen gefördert werden, die vor weniger als 5 Jahren eine Förderung im Rahmen von Ansiedeln & Wachsen in Kapfenberg in Anspruch genommen haben.

Wer kann nicht gefördert werden?

Nicht förderbar sind Betriebe ohne Endkundenverkehr sowie Betriebe, die aufgrund ihrer Branche, bestimmter negativer Geschäftspraktiken oder sonstiger Gründe ausgeschlossen sind (siehe Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg, Abschnitt A, III.).

Unternehmen der Nachtgastronomie und Kleingastronomie (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Kapfenberg, Abschnitt A, III.) müssen nachweisen, dass eine positive Wirkung für die Stadtgemeinde Kapfenberg sowie ein nachhaltiger Bestand des Unternehmens erwartbar sind. Die dafür erforderlichen Formulare sind der Antragsstellung beizulegen.

4. Voraussetzungen und Rechtsanspruch

Das fragliche Projekt muss vollständig ausfinanziert sein und eine positive Auswirkung auf den Kapfenberger Ortskern erwarten lassen. Der / die Förderungswerber:in muss einen nachhaltigen Bestand am Standort Zentrum Kapfenberg erwarten lassen. Die Beurteilung obliegt der Stadtgemeinde Kapfenberg. Die dafür notwendigen Unterlagen können im Bedarfsfall durch die Förderstelle angefordert werden.

Förderungsansuchen werden in Abwägung des Nutzens für Kapfenberg und mit den verfügbaren Budgetmitteln bearbeitet und dem jeweils zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt. Für eine Förderung in der Förderaktion Erlebnis Zentrum Kapfenberg besteht zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch.

5. Förderbare Kosten

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit der **Neuansiedelung im Kapfenberger Zentrum** gemäß Fördergebietskarte in Erdgeschoßflächen zum bzw. im öffentlichen Raum sowie unmittelbar damit zusammenhängende Geschäftsflächen über mehrere Etagen:

- ✓ **Kosten für Nettokaltmieten für Geschäftslokale** in den ersten zwölf Monaten ab Neuansiedelung im Kapfenberger Zentrum, ausschließlich für Mikrounternehmen und kleine Unternehmen. Wenn zusätzlich zur Lage im Fördergebiet weitere, für die nachhaltige Entwicklung und Belegung des Kapfenberger Zentrums positive Beiträge nachgewiesen werden, können in Ausnahmefällen auch mittlere Unternehmen für Mietenförderung in Frage kommen.
- ✓ **Kosten für die Ablöse von materiellen Einrichtungen, Geschäftsausstattungen und Betriebsanlagen**, unter Berücksichtigung von dafür bereits gewährten Förderungen der Stadtgemeinde Kapfenberg in den vorangegangenen 10 Jahren.



- ✓ **Kosten für die Sanierung, Einrichtung, Reparatur und Mobiliar** in Geschäftslokalen.
- ✓ **Kosten für Gestaltung von Außenbereichen zum öffentlichen Raum** wie optische Fassaden- und Bodengestaltung, Mobiliar, Beleuchtung, Beschattung, Bepflanzung sowie für Marketing-Einrichtungen wie Scheibenbeklebungen, Auslagengestaltung, Beschilderungen und Werbeanlagen gegebenenfalls im Einklang mit dem Kapfenberger Ortsbildschutzkonzept.
- ✓ **Einmalige, nicht wiederkehrende Beratungskosten** für Gründung, Betriebsnachfolge, Business-Plan oder geschäftsfeld-spezifische Beratungen.
- ✓ **Kosten für Marketing-Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung.

Gefördert werden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit der **Attraktivierung bestehender Geschäftsflächen und Außenanlagen** gemäß Fördergebietskarte in Erdgeschoßflächen zum bzw. im öffentlichen Raum sowie unmittelbar damit zusammenhängende Geschäftsflächen über mehrere Etagen:

- ✓ **Kosten für die Sanierung, Einrichtung, Reparatur und Mobiliar** in Geschäftslokalen.
- ✓ **Kosten für Gestaltung von Außenbereichen zum öffentlichen Raum** wie optische Fassaden- und Bodengestaltung, Mobiliar, Beleuchtung, Beschattung, Bepflanzung sowie für Marketing-Einrichtungen wie Scheibenbeklebungen, Auslagengestaltung, Beschilderungen und Werbeanlagen gegebenenfalls im Einklang mit dem Kapfenberger Ortsbildschutzkonzept.

Gefördert werden Kosten **für temporäre Geschäftsmodelle bzw. Nutzung** („Pop-up-Stores“, mobile Betriebsstätten) gemäß Fördergebietskarte in Erdgeschoßflächen zum bzw. im öffentlichen Raum sowie unmittelbar damit zusammenhängende Geschäftsflächen über mehrere Etagen:

- ✓ **Kosten für Adaptierungsmaßnahmen** von Immobilien.
- ✓ **Kosten für Marketing-Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung.
- ✓ **Kosten für kommunale Gebühren** im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung bzw. Betriebsaufnahme.

Gefördert werden Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Attraktivierung und Belebung des Kapfenberger Zentrums, sofern diese mit dem Stadtentwicklungskonzept, den Plänen zur Innenstadtentwicklung sowie dem Markenkonzept der Stadtgemeinde Kapfenberg einher gehen, vorab mit der Stadtgemeinde Kapfenberg abgestimmt und befürwortet sind:

- ✓ Kosten für neuartige **Marketing-Aktivitäten**.
- ✓ Kosten für neuartige **Veranstaltungen**.

Alle oben genannten Aktivitäten müssen in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Kapfenberg durchgeführt werden. **Ein Beratungsgespräch ist vor Projektbeginn verpflichtend notwendig.**

Bei allen Kostenpositionen muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt bestehen. Die Kostenpositionen werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft, es gelten die in der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg festgesetzten Kriterien und Nachweise.

Was wird nicht gefördert?

Förderbar sind ausschließlich Drittkosten außerhalb des eigenen Unternehmens oder Unternehmensverbundes. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Förderaktion die folgenden Kosten nicht gefördert:

- **Kosten für Flächen ohne Publikumsverkehr oder Anbindung an den öffentlichen Raum;** dies umfasst auch alle Nicht-Erdgeschoß-Flächen, ausgenommen zusammenhängende Geschäftsflächen über mehrere Etagen ausgehend vom Erdgeschoß.
- **Planungs- und Beratungskosten** ohne entsprechende (bauliche) Projekt-Umsetzung oder Realisierung.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** unter EUR 350,00. Im Einzelfall unter gesonderter Prüfung können jedoch Leistungen desselben Anbieters kumuliert werden, sodass sie diese Grenze übersteigen.
- **Reine Ersatzinvestitionen sowie Kosten für Reparatur, Sanierung oder Anschaffung von Betriebsausstattungen ohne Außenwirksamkeit,** z.B. neue Küchenausstattungen, neue Kaffeemaschine etc.
- **Personalkosten.**
- **Kosten für bereits etablierte Veranstaltungen oder Marketingaktivitäten.**
- **Verbrauchsgüter, Handelswaren und Betriebsmittel.**

6. Förderungshöhe

Wie berechnet sich die Förderung?

Für diese Förderaktion gelten die folgenden Fördersätze und Höchstsummen. Diese Förderaktion ist mit insgesamt EUR 20.000,00 gedeckelt.

Kosten	Fördersatz	Deckelung
Nettokaltmieten für die ersten zwölf Monate	50%; 20% für Geschäftslokale in centerartigen Gebäuden und Gebäude-Verbünden	€ 12.000,00
Investitionskosten für Innen-Geschäftsflächen, inkl. Ablösen	10%	
Investitionskosten für Außenbereiche inkl. Fassadengestaltung	20%	€ 8.000,00
Beratungskosten	25%	€ 450,00
Kosten für Veranstaltungen und Marketing	25% nach Vorlage und Prüfung eines entsprechenden Konzeptes	€ 1.500,00
Kommunale Gebühren im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung	50%	€ 250,00

Tabelle 1: Berechnung der Förderhöhe

Es gelten folgenden Obergrenzen für die förderbare Nettokaltmiete für Geschäftslokale (exkl. Lagerräume) / Stand 01/2025, Anpassung jährlich gemäß Verbraucherpreisindex (VPI):

Kategorie	Beschreibung	Mietpreisobergrenze
A	Lage am Europaplatz, Frechener Platz Geschäftslokal neu oder saniert in zeitgemäßer Ausstattung, bezugsfertig	€ 15,75 je m ²
B	Lage im restlichen in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Fördergebiet; Geschäftslokal neu oder saniert in zeitgemäßer Ausstattung, bezugsfertig	€ 13,61 je m ²
C	Lage am Europaplatz, Frechener Platz; Geschäftslokal sanierungsbedürftig, schlechte Ausstattung	€ 10,71 je m ²
D	Lage im restlichen in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Fördergebiet; Geschäftslokal sanierungsbedürftig, schlechte Ausstattung	€ 8,57 je m ²

Tabelle 2: Mietobergrenzen

Erhöhende Kriterien / Bonuspunkte

Für diese Förderaktion können keine erhöhenden Kriterien angewandt werden.

7. Förderungsmodalitäten

Wie wird gefördert?

Die Förderungsmittel werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in Form von verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen vergeben. Je nach Art des Förderprojektes und Höhe der Förderungssumme kann der Abschluss eines gesonderten Fördervertrages verlangt werden und die Auszahlung in Teilsummen aufgeteilt werden.

Wann wird gefördert?

Der Förderungszeitraum beginnt mit 01.08.2025. Die Förderaktion gilt bis 30.09.2027. Förderungsansuchen müssen bis Ablauf dieser Frist bei der Stadtgemeinde Kapfenberg eingereicht werden. Die Förderung wird nach Abwicklung des Projektes sowie nach Nachweis notwendiger Kriterien ausbezahlt. Im Falle von Mietenförderungen werden die Förderungen jeweils nach Ablauf von sechs Monaten Mietdauer und nach Vorlage der notwendigen Zahlungsbelege ausbezahlt; zum Zeitpunkt der Auszahlung muss ein aufrechtes Mietverhältnis bestehen und ein Fortbestand der Geschäftstätigkeit absehbar sein. Erhöhungen oder Senkungen der Miete nach Förderzusage können in der Förderhöhe nicht berücksichtigt werden.

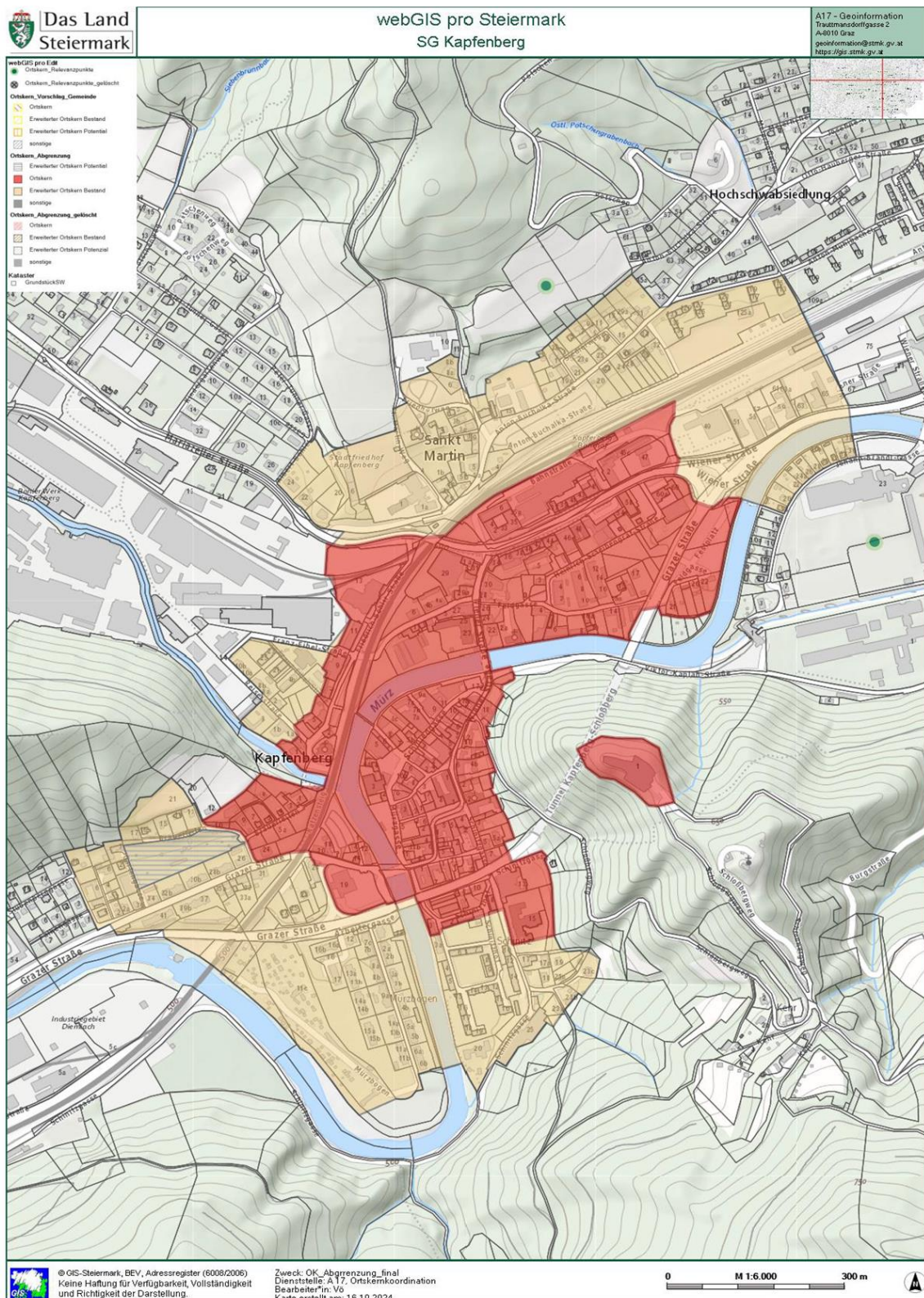
Ablauf der Förderung

1. Vor Beginn des Förderprojekts ist zwingend ein schriftliches Vorab-Ansuchen an die Stadtgemeinde Kapfenberg unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen. Erst ab Zeitpunkt des Einlangens dieses Formulars können anfallende Kosten in der Förderung berücksichtigt werden.
2. Vor Beginn des Förderprojektes ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der Stadtgemeinde Kapfenberg durchzuführen.
3. Nach Abschluss des Förderprojekts ist ein Förderansuchen unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Stadtgemeinde Kapfenberg zu übermitteln. Diesem Förderansuchen sind sämtliche Belege und Nachweise beizulegen. Die Belege und Nachweise sind im Informationsblatt angeführt. Das vollständige Ansuchen muss bis spätestens 1 Monat nach Auslaufen der Förderaktion bei der Stadtgemeinde Kapfenberg eingelangt sein.
4. Nach Prüfung durch die Stadtgemeinde wird das Förderansuchen zur Beschlussfassung dem jeweils zuständigen Gremialorgan (Stadtrat oder Gemeinderat) vorgelegt.
5. Eine zugesagte Förderung muss durch den / die Förderungswerber:in innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremialorgan mittels Rücksendung einer signierten Gleichschrift sowie allenfalls weiterer Nachweise in Anspruch genommen werden. Erst danach kann die Fördersumme ausbezahlt werden. Sollte die Förderung in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, erlischt der Förderanspruch vollständig.

8. Kontakt

Stadtgemeinde Kapfenberg
Büro Bürgermeister und Standortmanagement
Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg
Tel: 03862/22501-1007
standortmanagement@kapfenberg.gv.at
www.kapfenberg.gv.at

9. Anhang



Rot: Fördergebiet Ortskern